

Öffentliche Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2013

Bekanntmachung der Stadt Eggesin mit Ortsteil Hoppenwalde

Gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes werden die Grundsteuern für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt, wenn diese nicht durch neue Bescheide geändert werden.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuer- und Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuern und Abgaben für das Jahr 2013 werden mit den Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt wurden.

Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR werden am 15.08.2013 fällig.

Wenn Jahresbeträge 30,00 EUR nicht übersteigen, werden sie zu je einer Hälfte am 15.02.2013 und am 15.08.2013 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die jährliche Grundsteuer und Abgabe in einem Betrag am 01.07.2013 fällig.

Alle Abgabepflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, bittet die Stadt Eggesin, spätestens bis zu den oben genannten Zeitpunkten, die fälligen Zahlungen unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens auf das Konto der Stadt Eggesin 3240000031, BLZ 15050400, Sparkasse Uecker-Randow, zu überweisen oder zu den Sprechzeiten in der Stadtkasse einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Eggesin, Stettiner Str. 1 in 17367 Eggesin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Eggesin, den 03.01.2013


Dietmar Jesse
Bürgermeister

